

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: V.M.A.

Beklagter: Stolichna obshchina, rayon „Pancharevo“

Tenor

Art. 4 Abs. 2 EUV, die Art. 20 und 21 AEUV sowie die Art. 7, 24 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sind dahin auszulegen, dass im Fall eines minderjährigen Kindes, das Unionsbürger ist und dessen von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ausgestellte Geburtsurkunde zwei Personen gleichen Geschlechts als seine Eltern bezeichnet, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger dieses Kind ist, zum einen verpflichtet ist, ihm einen Personalausweis oder Reisepass auszustellen, ohne die vorherige Ausstellung einer Geburtsurkunde durch seine nationalen Behörden zu verlangen, sowie zum anderen ebenso wie jeder andere Mitgliedstaat das aus dem Aufnahmemitgliedstaat stammende Dokument anzuerkennen hat, das es diesem Kind ermöglicht, mit jeder dieser beiden Personen sein Recht auszuüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(¹) ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Randstad Italia SpA/Umana SpA, Azienda USL Valle d'Aosta, IN. VA SpA, Synergie Italia agenzia per il lavoro SpA

(Rechtssache C-497/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Pflicht der Mitgliedstaaten zur Schaffung der erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 1 Abs. 1 und 3 – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Urteil des obersten Verwaltungsgerichts eines Mitgliedstaats, mit dem unter Verstoß gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs die Klage eines von einem Vergabeverfahren ausgeschlossenen Bieters für unzulässig erklärt wird – Kein Rechtsbehelf gegen dieses Urteil vor dem obersten ordentlichen Gericht dieses Mitgliedstaats – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz)

(2022/C 84/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Randstad Italia SpA

Beklagte: Umana SpA, Azienda USL Valle d'Aosta, IN. VA SpA, Synergie Italia agenzia per il lavoro SpA

Tenor

Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 1 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 geänderten Fassung sind im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die der nationalen Rechtsprechung zufolge bewirkt, dass Einzelne, wie etwa Bieter, die an einem Verfahren

zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilgenommen haben, ein Urteil des obersten Verwaltungsgerichts dieses Mitgliedstaats im Rahmen einer Beschwerde vor dem obersten ordentlichen Gericht dieses Mitgliedstaats nicht mit der Begründung anfechten können, dass dieses Urteil mit dem Unionsrecht unvereinbar sei.

(¹) ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Dezember 2021 (Vorabentscheidungssuchen des Městský soud v Praze — Tschechische Republik) — Vítkovice Steel a.s./Ministerstvo životního prostředí/

(Rechtssache C-524/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Richtlinie 2003/87/EG — Art. 11 Abs. 3 — Beschluss 2011/278/EU — Art. 3 Buchst. b und Art. 10 Abs. 2 Buchst. a — Anlagenteil mit Produkt-Benchmark — Beschluss 2013/448/EU — Gültigkeit — Anlage, in der ein Sauerstoffkonverter verwendet wird — Flüssiges Roheisen — Input aus einer Drittanlage — Weigerung, Emissionszertifikate zuzuteilen — Zulässigkeit — Fehlende Erhebung einer Nichtigkeitsklage durch die Klägerin des Ausgangsverfahrens)

(2022/C 84/22)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Městský soud v Praze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vítkovice Steel a.s.

Beklagter: Ministerstvo životního prostředí

Tenor

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 3 des Beschlusses 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass er keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Anlage gemäß der Produkt-Benchmark „flüssiges Roheisen“ auf der Grundlage eines neuen Antrags der Tschechischen Republik erlaubt, selbst wenn eine Doppelzählung von Emissionen und eine Doppelzuteilung von Zertifikaten ausgeschlossen werden.

(¹) ABl. C 443 vom 21.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. Dezember 2021 (Vorabentscheidungssuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Apollo Tyres (Hungary) Kft./Innovációért és Technológiáért Felelős Miniszter

(Rechtssache C-575/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverschmutzung — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Richtlinie 2003/87/EG — Verbrennungsanlagen für Brennstoffe — Anhang I — Gesamtfeuerungswärmeleistung — Berechnungsmodalitäten — Regel der Zusammenrechnung)

(2022/C 84/23)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék